



GRÜNDUNGSSATZUNG SCHULFÖRDERVEREIN SCHMÖLLN I.G.

Grundschule „Am Finkenweg“ Schmölln



13. April 2024

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Schmölln“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Grundschule Schmölln „Am Finkenweg“ in 04626 Schmölln, Finkenweg 12.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ folgendermaßen im Namen: „Schulförderverein Schmölln e.V.“
4. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Die weiteren Geschäftsjahre sind die Kalenderjahre.
5. Der Verein wird Mitglied im Thüringer Landesverband der Schulfördervereine e.V. TLSFV.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Grundschule „Am Finkenweg“ der Stadt Schmölln und deren schulischen Belangen.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere eine organisatorische, finanzielle und ideelle Unterstützung des Schullebens, der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Grundschule „Am Finkenweg“ der Stadt Schmölln.
3. Die Tätigkeit des Vereins besteht in der Umsetzung des Vereinszwecks und beinhaltet:
 - finanzielle und personelle Unterstützung von Veranstaltungen, kulturellen und sozialen Aktivitäten der Schule,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Sammeln von Spendengeldern und
 - Mitgliederwerbung für den Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person, Körperschaft, Handelsgesellschaft oder andere Personenvereinigung werden. Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Juristische Personen, Körperschaften, Handelsgesellschaften oder andere Personenvereinigungen können ausschließlich Fördermitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Entsprechend § 126b BGB kann der Antrag nicht nur formal schriftlich, sondern auch bspw. über E-Mail oder Messenger-Dienste wie WhatsApp übermittelt werden.
3. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Er entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in welchem über den Aufnahmeantrag positiv entschieden wurde.
6. Alle ordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung wahl- und stimmberechtigt. Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die Organe des Vereins zu richten und Vorschläge im Sinne des §2 zu unterbreiten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäße Entscheidungen zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten. Adressen und Kontoänderungen müssen dem Vorstand mitgeteilt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austrittserklärung in Textform seitens des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung,
 - durch Ausschluss, den der Vorstand erklären kann, wenn sich eine Mitgliedschaft nicht mehr mit dem satzungsmäßigen Zweck des Vereines vereinbaren lässt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Vereinsbeitrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig bezahlt oder wenn das Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt.

Der Vorstand beschließt über den Ausschluss mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den vorgegebenen Vorwürfen zu äußern.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen jährliche Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgesetzt wird.
2. Der Beitrag wird grundsätzlich durch Lastschrift (SEPA) eingezogen.
3. Kosten, die durch nicht fristgerechte Zahlung verursacht werden, können dem Mitglied weiterberechnet werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Jahresbeitrags.
5. Der Vorstand darf freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese freiwilligen Spenden dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins verwendet werden.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vereinsvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Wahl der Kassenprüfer
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand des Vereins mindestens einmal im Jahr einzuberufen, und zwar durch Einladung in Textform, unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen.

3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
4. Die Gründungsversammlung gilt als 1. Mitgliederversammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Diese außerordentliche Versammlung kann von einem Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder oder von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes in Textform unter Angabe von Gründen beantragt werden. Der Antrag muss an den Geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags einzuberufen.
6. Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Der Protokollführer sowie der Versammlungsleiter werden zu Beginn der Sitzung vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß ergangen ist und mindestens 3 ordentliche Mitglieder anwesend sind.
9. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und die bestimmten Beisitzer mit je einer Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
10. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. und 2. Vorsitzenden,
 - stellvertretendem Vorsitzenden und
 - maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern, gewählt aus den Mitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln, sofern die vorzunehmenden Geschäfte einen Wert von 250,00 € nicht übersteigen.
3. Für die Vornahme von Geschäften, die den Wert von 250,00 € übersteigen, ist die Zustimmung des Vorstands notwendig.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verteilung der Mittel des Vereins nach Deckung der Kosten.
5. Beschlüsse des Vorstandes, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften, können auch telefonisch, Hybrid, per E-Mail, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Dieser Beschluss ist in Textform zu dokumentieren.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende sowie 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden).
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom 1. Vorsitzenden (bei seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden) und dem, vom Vorstand zu Sitzungsbeginn benannten Protokollführer, zu unterzeichnen ist.
9. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen, die durch die Geschäftsführung entstehen, werden nach Rechnungslegung erstattet.
10. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung, Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigen wichtigen Gründen vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung von der nächsten Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds.

§ 9 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
2. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Vorstandsmitglied.

§ 10 Kassenführung

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die alljährlich zu erstellende Jahresabrechnung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Das Vereinsvermögen ist sparsam zu verwalten und darf nur zur Förderung der in der Satzung vor gesehenen Zwecken verwendet werden.

§ 11 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur vom Vorstand, von einem Zehntel der Mitglieder oder der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung beantragt werden.
2. Den Beschluss über eine Satzungsänderung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Eine Satzungsänderung wird unwirksam, wenn diese zu einem nicht von der Mitgliederversammlung beabsichtigten Verlust der Gemeinnützigkeit führt.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beantragt werden.
2. Die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Schmölln, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz im Verein

Die Anforderungen an den Datenschutz aus der DSGVO sind durch eine vereinsbezogene Datenschutzerklärung umzusetzen. Die Datenschutzerklärung ist bekannt zu machen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist durch die erste Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 14.03.2024 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.